

DORFRAT FRIEMERSHEIM

GEMEINNÜTZIGER VEREIN ZUR ERHALTUNG DES DORFES FRIEMERSHEIM



Vereinssatzung

Fassung vom 21. September 2025

§ 1 Name und Zielsetzung

1. Der Name des Vereins ist „Dorfrat Friemersheim“
2. Der Verein „Dorfrat Friemersheim“ mit Sitz im alten Dorf Friemersheim in Duisburg-Rheinhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Landschafts- und Denkmalschutz sowie Kunst und Kultur für den Dorf- und Denkmalschutzbereich Friemersheim und das Naturschutzgebiet Rheinaue Friemersheim.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Presseerklärungen zu den in §1 Absatz 2 genannten Bereichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele.
5. Die Postanschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Kassierers, mit dem eine entsprechende Vereinbarung zur Sicherstellung der Zustellbarkeit von Briefpost getroffen wird. Für die elektronische Kommunikation wird ein entsprechendes E-Mail-Postfach bereit gestellt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung eines neu aufzunehmenden Mitglieds muss schriftlich erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der Vertreter des Dorfrates.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber den gewählten Vertretern des Dorfrates. Der Vereinsaustritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
 - b) Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Auch Beitragsrückstand (max. bis zum 31. 12. des Jahres) handelt den Zwecken und Zielen zuwider. Über den Ausschluss entscheiden die gewählten Vertreter des Dorfrates.
 - c) Tod.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 18,- € für Einzelmitglieder und 25,- € für Ehepaare oder vergleichbare Lebensgemeinschaften. Der Beitrag wird fällig zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres durch Überweisung auf das Vereinskonto (siehe Beitrittserklärung).

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Gremium („Vertreter des Dorfrates“).



§ 4 Das Gremium

1. Das Gremium („Vertreter des Dorfrates“) besteht aus mindestens drei und maximal elf Mitgliedern, die alle gleichberechtigt sind. Die konkrete Anzahl zwischen drei und elf Gremiumsmitgliedern ergibt sich aus der Anzahl der sich zur Wahl stellenden Vereinsmitgliedern.
2. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt den Vertretern des Dorfrates. Die Vertreter schlagen die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor und führen die laufenden Geschäfte. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Gremium kann einen Sprecher bestimmen, der die laufenden Geschäfte des Dorfrates in Vertretung des Gremiums führt (Ansprechpartner für z.B. Presse, Post, Politiker). Beschlüsse der Vertreter werden verschriftlicht, unterschrieben und dokumentiert. Ist kein Sprecher benannt, sind mindestens zwei Mitglieder des Gremiums, für Rechtsgeschäfte eine 2/3 Mehrheit, für die Vertretung notwendig.
4. Die Vertreter des Dorfrates werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Verlangt mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl, muss eine solche erfolgen.

a) Wahlordnung zur Wahl des Gremiums

- jedes Mitglied des Dorfrates hat je zur Wahl stehendem Vereinsmitglied eine und insgesamt maximal elf Stimmen.
- Wahlvorschläge zum Gremium sind grundsätzlich möglich bis zum Beginn der Wahl.
- Wahlvorschläge sollen rechtzeitig vor der Wahl dem Gremium und dem Vorgeschlagenen bekannt gemacht werden. Vor Aufnahme auf den Wahlzetteln ist die Zustimmung des Vorgeschlagenen notwendig.
- Während der Hauptversammlung können nur anwesende Personen vorgeschlagen werden.
- Unmittelbar vor Beginn der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung den Wahlleiter, der nicht zur Wahl zum Gremium stehen darf. Der Wahlleiter ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl des Gremiums. Dazu bestimmt der Wahlleiter zunächst zwei Wahlhelfer. Anschließend sorgt der Wahlleiter im Falle einer geheimen Wahl dafür, dass die zusätzlichen Wahlvorschläge auf den Wahlzetteln ergänzt werden. Erst danach beginnt die Wahl.
- Wahlzettel mit mehr als elf angekreuzten Kandidaten sind ungültig.
- Grundsätzlich in das Gremium gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Diese werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vom Wahlleiter befragt, ob sie die Wahl annehmen. Bei am Wahlabend abwesenden Personen, die der Auflistung auf dem Wahlzettel nicht widersprochen haben, gilt eine Wahl als angenommen. Bei Ablehnung rückt der nach Stimmzahl nächste Kandidat nach.

DORFRAT FRIEMERSHEIM

GEMEINNÜTZIGER VEREIN ZUR ERHALTUNG DES DORFES FRIEMERSHEIM



- Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.
 - b) Die Vertreter des Dorfrates wählen den Kassierer und (so ausreichend Mitglieder gewählt wurden) einen Vertreter des Kassierers aus ihrem Kreis.
5. Die Wahl erfolgt im zeitlichen Abstand von zwei Jahren.
6. Ein Ende der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 2 beendet automatisch eine eventuelle Mitgliedschaft im Gremium.
7. Wenn die Anzahl der Mitglieder des Gremiums durch freiwilligen Rücktritt oder durch Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 6 die festgelegte Anzahl gemäß § 4 Absatz 1 unterschreitet, so rücken automatisch die nächsten Kandidaten der letzten Wahl in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in das Gremium, bis wieder die festgelegte Anzahl erreicht ist. Kann die festgelegte Anzahl so nicht erreicht werden, so ist vom Gremium eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Nachwahl oder eine komplette Neuwahl durchzuführen.
8. Scheidet der Kassierer vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat unverzüglich eine Kassenprüfung statt zu finden. Anschließend wählt das Gremium einen vorläufigen Kassierer (bis zur nächsten Mitgliederversammlung).

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte :
- a) die Geschäfts- und Kassenberichte entgegenzunehmen und einen Protokollführer zu wählen
 - b) die Vertreter des Dorfrates und die zwei Kassenprüfer zu wählen
 - c) die Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung auszuüben und zu deren Prüfung geeignete Mitglieder zu bestellen
 - d) die Tagesordnung zu beschließen. Anträge zur Tagesordnung können auf Vorschlag eines Mitgliedes gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von den Vertretern des Dorfrates einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und zur Abstimmung über die eingegangenen Anträge einberufen werden. Ferner muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Ladung, unter Angabe von Ort, Datum und Zeit und der Tagesordnung, einberufen wurde. Grundsätzliche Entscheidungen bedürfen der einfachen, Satzungsänderungen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Postanschrift. Kann eine Einladung wegen falscher Postanschrift nicht zugestellt werden, hat das keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung.
4. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.

DORFRAT FRIEMERSHEIM

GEMEINNÜTZIGER VEREIN ZUR ERHALTUNG DES DORFES FRIEMERSHEIM



§ 6 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Dem Ersatz von Auslagen und Kosten steht § 6 Absatz 2 nicht entgegen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins bis auf einen zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit im laufenden Geschäftsjahr bzw. der geregelten Auflösung notwendigen Restbetrag an einen gemeinnützigen Zweck, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Friemersheim, 9. Januar 1995

Änderungen

Friemersheim, 5. Februar 2007

Friemersheim, 31. August 2022 gemäß Beschluss Jahreshauptversammlung am 27.08.2022

Friemersheim, 25. August 2024 gemäß Beschluss Jahreshauptversammlung am 24.08.2024

Friemersheim, 21. September 2025 gemäß Beschluss Jahreshauptversammlung am 20.09.2025